



Beschlussvorlage

Drucksache VL-203/2022

- öffentlich -

Gerold Schneider
Sachbearbeiter/In, Az

II/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	07.11.2022	43	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	13.12.2022	10	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	13.12.2022	7	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2022	9	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	15.12.2022	10	beschließend

Bezeichnung: **Investitionsprogramm für die Jahre 2023 ff.**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Investitionsprogramm

SACH- UND RECHTSLAGE:

Gemäß § 101 Abs. 3 HGO stellt der Gemeindevorstand (hier: Magistrat) als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Das Investitionsprogramm wird von der Gemeindevertretung (hier: Stadtverordnetenversammlung) beschlossen. Das Investitionsprogramm ist kein Bestandteil des Haushaltsplans und damit nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen. Es ist von der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu beschließen.

Das Investitionsprogramm ist zentrales Instrument der Kommune, die internen Einflussgrößen auf die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu erfassen, zu bewerten und mit den gegebenen bzw. erwartenden finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten in Einklang zu bringen, wenn man im Übrigen davon ausgeht, dass die sonstigen - nicht durch die Investitionstätigkeit bestimmten - Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes im Wesentlichen kontinuierlich verlaufen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Keine, da das Investitionsprogramm zwar von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird, den Magistrat aber nicht ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen oder Auszahlungen zu leisten. Hierzu bedarf es entsprechender Ermächtigung im Haushaltsplan.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2026) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.